

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

V Kultur- und Schulbehörde

Berufs- und Fachschulen

Die einzelnen Berufs- und Fachschulen sind auch im Teil I (siehe Inh.-Verzeichnis) aufgeführt

Sonstige Einrichtungen.

- Staatliches Amt für Kurzschrift und Maschinenschriften, Am Lämmermarkt, ☎ 241381
 - Elektr. Prüfamt, Technische Staatslehranstalten, Lübeckerthor 24, Vorst.: Prof. Dr. Voegel, ☎ 248847
 - Gewerbekundliches Institut Bornplatz 2, Geschäftsführer Schulz; Hans Kress, Sprechzeit in der Landesunterrichtsbehörde: Mont. 13-15, Freit. 14-16 Uhr
- Programme, Stundenpläne usw. werden in den betreffenden Schulen ausgegeben

Allgemeines Berufsjahr.

Das Allgemeine Berufsjahr beruht auf § 10 des Schulpflichtgesetzes vom 29. März 1934 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23 vom 30. März 1934). Nach § 10 Ziffer 1 sind Kinder, die unmittelbar nach der Vollendung der Vollschulpflicht nachweislich keinen Arbeitsplatz im Erwerbsleben gefunden haben, für die Dauer eines weiteren Jahres zum Schulbesuch verpflichtet.

Der Besuch des Allgemeinen Berufsjahres ist schuldlosfrei. Der Unterricht umfaßt wöchentlich 25 Stunden. Der Organisationsplan sieht Klassen vor für Verkauf, Büro, Metall, Bau, Holz, Bekleidung, graphische und schmückende Berufe, Nahrung, Hauswirtschaft und für das Verkehrsgewerbe (Land und Wasser). Die Berufskunde zeigt in ihrem praktischen wie in ihrem theoretischen Teil ein möglichst getreues Abbild echter Berufsarbeit. Jede Klasse soll einmal im Jahr 12 Wochen in einem geschlossenen Lager auf dem Lande zusammengeführt werden, um das Werden und Wachsen in der Natur zu erleben und an den Sorgen, den Mühen und der Freude des Bauern, an seiner Lebensgestaltung und seiner Kultur unmittelbar teilzunehmen.

Allgemeine Berufsschulen für die weibl. Jugend

Zum Besuch der Allgemeinen Berufsschulen für die weibliche Jugend sind alle schulpflichtigen, im hamburgischen Staatsgebiet wohnenden oder arbeitenden jugendlichen Mädchen verpflichtet, die Hausangestellte, gewerbliche Arbeiterinnen oder beruflos sind. Diese Verpflichtung besteht drei Jahre nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht.

Zur Anmeldung sind sowohl die Eltern wie die Arbeitgeber verpflichtet.

Staatliche Gewerbeschulen

Zum Besuch der Gewerbeschulen sind alle im berufspflichtigen Alter stehenden Lehrlinge und jugendl. Arbeiter des Handwerks und der Industrie auf Grund des Schulpflichtgesetzes vom 29. März 1934 verpflichtet. Der Unterricht wird im Umfange von wöchentlich 9 Stunden, davon 1 Std. Lehrbesuchen, 8 Unterricht teilnehmende freiwillige Schüler haben Schulgeld zu zahlen.

Freiwilliges Abendschulwesen der Staatlichen Gewerbeschulen

Im freiwilligen Abendunterricht werden praktische Arbeitsgemeinschaften und theoretische Lehrgänge durchgeführt, welche als zusätzliche Berufsbildung von den männlichen und weiblichen Lehrlingen, Gesellen und Meistern des Handwerks und der Industrie sowie den in den freien Berufen und in der Hauswirtschaft beschäftigten Volksgenossen gegen Zahlung von Schulgeld besucht werden können. Die praktischen Arbeitsgemeinschaften dienen zur Vermittlung handwerklicher Fertigkeiten in allen Berufen sowie für Mädchen zum Unterricht im Kochen und Nähen.

Die theoretischen Lehrgänge gliedern sich in Fachkunde, Fachzeichnen und Fachrechnen aller Handwerksberufe und in Mathematik, Physik, Rechenab-mittleren Berufsreihe, Lehrgänge zur Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung bei den Technischen Staatslehranstalten, Lehrgänge zur fachlichen Vorbereitung für die Meisterprüfung im Handwerk eingerichtet.

Der Unterricht findet bei genügender Beteiligung werktags zwischen 15 und 22 Uhr statt.

Anmeldung, Auskunft, Lehrpläne durch das Büro des Freiwilligen Abend-schulwesens, Hamburg 1, Steinortplatz, I. Stock, Zim. 25, ☎ 242841.

Staatliche Wagenbauschule zu Hamburg

(technische Lehranstalt für Wagen-Karosserie u. Automobilbau)

Die Schule bildet in dreisemestrigem Lehrgang Stelmacher, Wagen-schmiede, Schlosser, Autoschlosser, Maschinenbauer usw. zu Wagenbautechnikern aus. Die Abgangsprüfung befähigt zur Anstellung als Techniker in größeren Automobil-fabriken oder zur Leitung eines eigenen grösseren Betriebes. Vorbedingungen für den Eintritt in die Schule sind:

- das vollendete 18. Lebensjahr,
- eine hinreichende praktische Tätigkeit,
- eine gute Allgemeinbildung, die sich auch auf Algebra und Geometrie erstreckt,
- ausreichende Fertigkeiten im geometrischen Zeichnen, wie sie durch den Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule, Berufsschule oder Hand-werkschule erworben werden können.

Anfängliches Programm (50 Pfg. u. Rückporto) durch die Staatl. Wagenbauschule, Angersgr. 7b.

Staatliche Handelsschulen

1. Pflichtschulen

Zum Besuch der Handelsschulen sind sämtliche aus der Schule entlassenen kaufm. Lehrlinge, bei Behörden, in Anwalts- und Notariatsbüros oder ähnlichen kaufm. oder gewerblichen Betrieben beschäftigten Lehrlinge und Schreiber sowie alle in nach den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes verpflichteten weiblichen Personen nach dem Besuch der Handelsschule anzumelden, machen sich auf Grund des Schul-pflichtgesetzes strafbar.

Eltern und Lehrherren (bzw. Betriebsführer), die versäumen, schulpflichtige zum Besuch der Handelsschule anzumelden, machen sich auf Grund des Schul-pflichtgesetzes strafbar.

Anmeldungen werden täglich in der Zeit von 8 bis 16 Uhr in den Büros der Schulen:

Staatliche Handelsschule für den Einzelhandel, Hamburg 1, Holzdamn 5, ☎ 244788; Staatliche Handelsschule für Kontoristen, Hamburg 1, Am Lämmermarkt, ☎ 241881.

2. Höhere Handelsschule

- Zweijährige Höhere Handelsschulklassen (Knaben und Mädchen getrennt). Die Klassen führen in zwei Jahren zur mittleren Reife. Vor der Auf-nahme findet eine Prüfung statt. Zur Prüfung werden solche Schüler(innen) beschieden, die die erste Klasse einer Hamburger Volksschule mit Erfolg haben. Geprüft wird in Deutsch (Diktat, Aufsatz), Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Englisch.

b) Zweijährige Höhere Handelsschulklassen für Mädchen. Die Schüler(innen) dieser Klassen müssen im Besitz der Obersekunda- oder mit-leren Reife sein. Der Unterricht vermittelt die Kenntnisse und Fertigkeiten, die von einer fremdsprachlichen Korrespondentin, einer Buchhalterin und dergleichen verlangt werden.

c) Einjährige Höhere Handelsschulklassen für Mädchen. Besitz der Obersekunda- oder mittleren Reife ist erforderlich. Die Handelsschüler werden in einem verkürzten Lehrgang vermittelt. Ein Fremdsprachen wird nur Englisch unterrichtet.

d) Einjährige Höhere Handelsschulklassen für männliche Schüler. Die Schüler müssen im Besitz der Obersekunda- oder mittleren Reife sein.

e) Abiturienten(innen)-Klassen. Sie geben in einem einjährigen Lehrgang eine vorbereitende Ausbildung für den kaufmännischen Beruf.

Unterrichtszeit: Der Unterricht findet in der Zeit von 8-14 Uhr täglich im Gebäude Schlanke 1 statt.

Das Schulgeld beträgt RM 100.- für ein halbes Jahr. Nachwachsen be-günstigter Führung kann das Schulgeld ermäßigt bzw. ganz erlassen werden. An-meldungen für die zu Ostern j. J. beginnenden Lehrgänge werden im halben Reichsmark in der Zeit von 8-16 Uhr entgegengenommen; die zuletzt er-haltenen Zeugnisse sind vorzulegen.

Von der Berufsschulpflicht sind die Schüler(innen) nach erfolg-reichem Besuch der Höheren Handelsschule befreit.

8. Freiwillige Abendkurse

Neben den Unterrichtseinrichtungen für die berufspflichtige kaufm. Jugend bestehen auch wahlfreie Kurse, die in der geschäftsfreien Zeit (von 18 bis 20 Uhr bzw. 19 bis 21 Uhr abends) liegen und auch von kaufm. Ange-stellten und Kaufleuten besucht werden können.

Es bestehen Kurse für Kurzschrift, Maschinenschriften, Schreiben, Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Handelskunde mit Schrift-Verkaufskursen für Verkäufer und Verkäuferinnen usw.

Das Schulgeld beträgt für jedes Fach und Halbjahr für Pflichtschüler(innen) und Lehrlinge RM 4.-, für alle übrigen Personen RM 8.-, wozu für beide Gruppen eine Aufnahmegebühr kommt (RM 2.-).

Die Anmeldungen werden im Büro des freiwilligen Abend-schulwesens am Lämmermarkt von Anfang März bzw. Anfang September, j. J. an täglich (ausser Sonnabenden) von 11-19 Uhr entgegengenommen. Die Kurse beginnen April und Oktober j. J.

Technische Staatslehranstalten zu Hamburg

Direktor: Prof. Dipl.-Ing. Friedr. Lösser

Verwaltung: Lübeckerthor 24. Bürozeit: werkt. 8-16 Uhr, Sonnt. bis 13 Uhr.

1. Abteilung für Hoch- und Tiefbau (H. T. L.)

(Lehrgebäude: Steinortplatz)

Die aus den Fachgruppen Hochbau und Tiefbau bestehende Abteilung ver-mittelt durch planmäßigen Vortragsunterricht verbunden mit Konstruktions- und Zeichnungen eine theoretische Ausbildung auf dem Gebiete des Bauwesens (Architektur, Baugewerkswesen mit den Richtungen: Eisenbetonbau, Eisen-bahnbau, Stahlbau, Wasserbau, Straßenbau) und befähigt die Absolventen, bei Behörden und Bauunternehmungen auf Architektur und Ingenieurbürosstellungen ständige Handwerksmeister und Architekten zu werden. Mit der Abteilung ist eine halbjährige Vorklasse verbunden. Der semesterweise Unterricht beginnt im März und zwar am 1. April und 15. Oktober. Anmeldungen jeweils ein halbes Jahr vorher. Dauer des Studiums ohne Vorklasse fünf Halbjahre.

Aufnahmebedingungen: 1) Die Vollendung des 17. Lebensjahres 2) die Obersekundareife oder ein erfolgreicher Besuch der Vorklasse oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung, 3) eine umfassende bautechnische praktische Aus-bildung von mindestens achtzehn Monaten. (Vor Ablegung der Meisterprüfung ist jedoch eine praktische Tätigkeit von 24 Monaten nachzuweisen).

Schulgeld: Das Schulgeld beträgt RM 100.- für ein Semester. Dazu kommen noch die Beiträge für die Fachschul-schaft und für Versicherungen, die sich zurzeit auf etwa RM 15.- belaufen.

Abgangsprüfungen: Diese finden vor einem von der Landesunterrichts-behörde eingesetzten Prüfungsausschuss statt.

Berechtigungen: Sofern die Inhaber des Reifezeugnisses der Technischen Staatslehranstalten die Obersekundareife besitzen, können sie für die mittlere technische Laufbahn bei den Reichs- und Staatsbehörden eingestellt werden.

Bei der Ablegung der Meisterprüfung werden in den theoretischen Fächern Erleichterungen gewährt.

Nach den Bestimmungen der technischen Hochschulen können außer-gewöhnlich befähigte Absolventen als Hörer zugelassen werden. — Bei nachträg-licher Ablegung des Abiturns können für Vollstudierende zum Diplom-Haupt-examen Semester angerechnet werden.

Nähere Auskunft durch den Abteilungsvorsteher, Steinortplatz, II. Stock, Zimmer 19.

2. Abteilung für Maschinenwesen und Schiffbau (H. T. L.)

(Lehrgebäude Lübeckerthor 24.)

Die Abteilung bietet durch planmäßigen Vortragsunterricht, verbunden mit Konstruktions- und Laboratoriumsübungen, eine wissenschaftliche Ausbildung auf den Gebieten des Maschinenbaues, des Schiffbau-maschinenbaues, der Elektro-technik, des Luft- und Kraftfahrzeugbaus und des schiffbaues bezw. Konstruktions- und Betriebsingenieur-tur für die Industrie sowie Leiter gewerblicher Anlagen und technischer Werke heranzubilden. Die Lehrgänge für die verschiedenen Ge-biete sind getrennt und dauern je 3 Halbjahre. Mit der Abteilung ist eine halb-jährige Vorklasse verbunden. Der Unterricht beginnt zweimal im Jahre und zwar Anfang April und Mitte Oktober. Anmeldungen jeweils 1 Jahr vorher.

Aufnahmebedingungen: 1) Obersekundareife und mindestens zweijährige Werkstat-tätigkeit oder 2) das Befähigungszeugnis zum Schiffbau, II oder 3) dreijährige praktische Tätigkeit und Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder dreijährige praktische Tätigkeit und erfolgreicher Besuch der Vorklasse.

Schulgeld: Das Schulgeld beträgt 2. ZL 100 Reichsmark für ein Halbjahr. Hinzu kommen Beiträge für die Fachschul-schaft, Versicherung usw., zusammen etwa RM 15.-.

Abgangsprüfungen finden vor einem von der Kultur- und Schulbehörde eingesetzten Prüfungsausschuss statt.

Berechtigungen: Sofern die Inhaber des Reifezeugnisses der Techn. Staatslehranstalten das Zeugnis über Obersekundareife besitzen, berechtigt das Reifezeugnis zum Eintritt in die mittlere technische Laufbahn bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei der Wehrmacht und Marine.

Bei der Ablegung der Meisterprüfung werden in den theoretischen Fächern Erleichterungen gewährt.

Nach den Bestimmungen der technischen Hochschulen können außer-gewöhnlich befähigte Absolventen der für diesen Zweck anerkannten Fach-schulen als Studierende oder Hörer an den technischen Hochschulen ihren ver-schiedenen Aufnahmebedingungen entsprechend zugelassen werden.

Nähere Auskunft durch den Direktor, Lübeckerthor 24.

1937

1937

3.
In d
sonal fr
jeweils en
erworben

Ein
bis 6 v
beretung
sind in ei
bestimm
5 Monate
Der
für die sel
wird verli
C:

C:
Schu
kommen
Die
eingesetz
Bere
Aushändi
Nabu

L

Die:
Unterri
A. Wiss
3.

B. Haus
1. Fach
2. Fach
3. Kurs
1. Ja
b) H

4. Ausl
5. Face
d) St
6. Aber

C. Abtei
1. Han
2. Fach
müch
3. Kurs
4. Tage
besse
3) D

5. Tage
6. Aber
Ausf
Sprechst

Seife
mischen, 81
mindestens
Bruttarum
tan auf gro
rechnung
15 auf Seg
Fahrt 24
deni nanti
20 Monate
Direktor P
Professor S
W. Busch
C. Masch
ministers I
weser, A
schiff, U
und Kurse
suchungss
scheidungs
zweite Unt
üblichen 5